

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Buchenberg bei Krölpa“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buchenberg bei Krölpa“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buchenberg bei Krölpa“ vom 18.12.1995 (ThürStAnz Nr. 2/1996 S. 103),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 10 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buchenberg bei Krölpa“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 8 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Öpitz, der Stadt Pößneck, und der Gemarkung Ranis, der Gemeinde Ranis, im Saale-Orla-Kreis, 200 m südlich der Bahnlinie zwischen Pößneck und Krölpa liegende Zechsteinbruch der Orlasenke wird unter der Bezeichnung „Buchenberg bei Krölpa“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 20,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 im Maßstab 1 : 2 500 und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich repräsentiert ein für den Naturraum Orlasenke typisches Zechsteinterrass, das durch anthropogene Veränderungen und anschließende Nutzungsaufgabe eine große Vielfalt an besonders schutzwürdigen Biotopen aufweist. Er ist insbesondere charakterisiert durch ein strukturell sehr vielgestaltiges Mosaik aus verschiedenen Sukzessionsstadien von Kalk-Halbtrockenrasen und Trockengebüschen sowie aus weiteren besonders zu schützenden Biotopen wie Kalk-Felsfluren und Steilwänden, Gesteinsschutthalden, Staudenfluren trockenwarmer und frischer Standorte, Heckenstrukturen, Streuobstgehölze und einem Feuchtbiotop. Dieses Mosaik ist Lebensraum und Refugium für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt mit zahlreichen Arten von zum Teil hohem Gefährdungsgrad. Die steilen und schroffen Dolomittfelswände sind von hervorragender Schönheit.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie

2. folgende Arten:

- Kleine Hufeisennase,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die mosaikartige Kleinstruktur der Xerothermstandorte mit verschiedenen Sukzessionsstadien der Kalk-Halbtrockenrasen mit Laubgebüsch, Kalk-Felsfluren und die sich entwickelnden artenreichen, ruderalen Staudenfluren als Lebensraum für bedrohte Insektenarten wie Schmetterlinge, Heuschrecken, Lauf- und Bockkäferarten sowie für Reptilien zu erhalten und zu entwickeln,
2. die landschaftsprägenden, ökologisch wertvollen, in Sukzession befindlichen Halbtrockenrasen und die dort vorkommenden individuenreichen Populationen stark gefährdeter Orchideenarten sowie weitere bemerkenswerte Pflanzenarten zu schützen und zu pflegen,
3. die Trockengebüsche und Heckenbiotope einschließlich ihrer Magerrasenflächen sowie die ökologisch wertvollen Streuobstgehölze als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für eine artenreiche Vogelwelt, insbesondere für hecken- und höhlenbrütende Arten mit teilweise hohem Gefährdungsgrad zu erhalten und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
4. dieses landschaftsprägende Gebiet der Zechsteinformation mit seinen durch den Kalkabbau entstandenen Kesseln, Plateaus, steilen, schroffen Dolomitfelswänden und den Stollen als Zeugnis der historischen Tätigkeit des Menschen und der nachfolgenden Entwicklung sowie als geologisch-geomorphologisches und ökologisches Demonstrations- und Forschungsobjekt zu erhalten,
5. die exponierten Felspartien als Extremstandort für spezialisierte thermophile Faunen- und Florenelemente zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen und zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen und Salzlecken oder Wildäcker anzulegen,
13. Magerrasen umzubrechen,
14. vor dem 31.08. des jeweiligen Jahres zu mähen,
15. Höhlen - und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
16. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Biozide anzuwenden, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. eine Beweidung mit Rindern und Pferden durchzuführen sowie Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
19. Gebüsche und Hecken zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. innerhalb des Geltungsbereiches mit Fahrzeugen und Fahrräder aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,

3. zu reiten, zu klettern, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. nur im besonderen Bedarfsfall, die Ansitzjagd auf Haarwild sowie die Einbeziehung des Naturschutzgebietes in Ansitz-Drückjagden auf Haarwild, nach Beantragung bei der unteren Jagdbehörde und Zustimmung durch die *untere* Naturschutzbehörde,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Orts-hinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung der vorhandenen geodätischen Festpunkte für Vermessungsarbeiten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. hoheitliche Maßnahmen zur geowissenschaftlichen Erkundung und Datenerfassung sowie Maßnahmen im Rahmen der Ausweisung und zum Schutz geologischer Naturdenkmale im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

